

ist bei interkantonalen Verhältnissen ein besonderes Erwerbssteuerdomizil, neben dem zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. der zivilrechtlichen Haupt- oder Zweigniederlassung eines Steuersubjektes, überall da anzunehmen, wo sich in ständigen Anlagen oder vermittels ständiger Einrichtungen und unter besonderer, selbständiger Leitung ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit des Steuersubjektes abspielt, so daß eine völlige Verselbständigung dieses Teilbetriebes ohne erhebliche organisatorische Änderungen möglich wäre, oder wo sich derartige Anlagen oder Einrichtungen befinden, die einen technisch notwendigen Bestandteil eines anderswo einheitlich geleiteten Betriebes bilden. Von diesen beiden Voraussetzungen aber trifft vorliegend, entgegen der Auffassung des bündnerischen Kleinen Rates, keine zu. Die in Thurgau bestehende Generalagentur stellt vorab offenbar keinen selbständig geleiteten und bei der gegebenen Organisation völliger Verselbständigung fähigen Teilbetrieb der Versicherungsunternehmung der Rekurrentin dar. Denn hiezu ermangelt sie, wie im Rekurse zutreffend geltend gemacht wird, nicht nur jeder entscheidenden Selbständigkeit im äußeren Geschäftsverkehr, indem sie die wesentlichen Akte dieses Verkehrs — die Eingehung und Liquidation von Versicherungsgeschäften — als bloßes Ausführungsorgan der Zentralverwaltung, lediglich nach den von dieser letzteren ausgehenden allgemeinen Weisungen und speziellen Verfügungen, zu besorgen hat, sondern es fehlt ihr überdies auch jede besondere Einrichtung für den einer Versicherungsgesellschaft wesentlichen internen Geschäftsbetrieb, durch den die notwendigen technischen Grundlagen des Versicherungsgeschäfts gewonnen werden. Die ökonomisch günstigen Geschäftsergebnisse der Rekurrentin im Kanton Graubünden, auf welche der Kleine Rat verweist, vermögen die selbständige Existenzfähigkeit der bündnerischen Generalagentur keineswegs darzutun, da sie eben als Produkt der gesamten Unternehmung der Rekurrentin zu betrachten sind und von der Generalagentur nur unter der erörterten wesentlichen Mitwirkung der Zentralverwaltung haben erreicht werden können. Ferner aber bildet die in Thurgau fixierte Generalagentur auch keinen notwendigen Bestandteil des als Einheit, mit Leitung von Zürich aus, aufgestellten Betriebes der Rekurrentin; denn die Funktionen dieser Generalagen-

tur könnten zweifellos auch durch nicht im Kanton sesshafte Organe (Reisende) ausgeübt werden. Dem Unterschied der dauernden Einrichtung einer Generalagentur im Kanton gegenüber solchen beweglichen Organen wird steuerrechtlich dadurch in genügender Weise Rechnung getragen, daß die Agentur-Inhaber zur Besteuerung ihres persönlichen Einkommens im Domizilkanton verpflichtet sind; —

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß nur der Kanton Zürich als zur Besteuerung des durch ihre Generalagentur in Thurgau vermittelten Erwerbes der Rekurrentin berechtigt erklärt wird.

43. Urteil vom 17. Juni 1908

in Sachen **Degen** gegen **Kanton Basel-Land**.

Steuerdomizil eines Lehrers, der in einem Kanton seinen Beruf ausübt, im Nachbarkanton « zu Hause » ist.

A. Der Rekurrent ist Anfangs 1908 von der Gemeinde Oberwil (Basel-Land) aufgefordert worden, daselbst für das laufende Jahr sein Einkommen zu versteuern. Über diese Verfügung hat er sich am 14. März beim Regierungsrat des Kantons Basel-Land beschwert, mit der Motivierung, er habe sein Domizil nicht in Oberwil, sondern in Basel. Auf diese Beschwerde hin fällte der Regierungsrat von Basel-Land folgenden Entscheid:

„Dr. A. Degen wird pflichtig erklärt, für das Jahr 1908 an die Gemeinde Oberwil Gemeindesteuer zu bezahlen. Er ist demnach dort auch auf den Stimmrodel zu setzen. Die Taxation seines Einkommens wird für 1908 auf Fr. 3600 herabgesetzt.“

B. Gegen diesen Entscheid hat Dr. A. Degen rechtzeitig und formrichtig an das Bundesgericht recurriert, mit der Bemerkung, die Finanzdirektion von Basel-Stadt weigere sich ihrerseits, ihn der Steuerpflicht in Basel zu entheben und ihm die bereits für das I. Quartal 1908 bezahlte Steuer zurückzuerstatten. Er stellt das Begehren, das Bundesgericht möchte ihn wissen lassen, wo er

steuerpflichtig sei. Falls der Entscheid zu Gunsten von Basel-Land ausfalle, so möchte festgelegt werden, wie oft der Rekurrent wöchentlich „zur Essens- und Schlafenszeit ungeschoren im Elternhaus (d. h. in Oberwil) verweilen dürfe.“

C. Zur Vernehmlassung aufgefordert, haben die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Land jede für ihren Kanton die Steuerhoheit beansprucht. Der Regierungsrat von Basel-Land hat folgende Erklärung beigelegt:

„Der Rekurs betrifft die Gemeindesteuerpflicht für das Jahr 1908. Wenn Basel-Stadt dem Rekurrenten Gemeindesteuer für das I. Quartal 1908 gefordert hat, so ist dies nach dem Angeführten zu Unrecht geschehen und Basel-Stadt sonach rückstattungspflichtig. Andererseits geben wir ohne weiteres zu, daß das Steuerrecht der Gemeinde Oberwil dahinsfällt mit Ablauf desjenigen Quartals, innerhalb dessen Rekurrent von Oberwil weggezogen und in Basel tatsächlich Wohnung genommen haben wird.“

In Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles haben die beiden Regierungen zu der im Rekurse enthaltenen Darstellung keine Bemerkungen gemacht.

Nach dieser Darstellung sowie nach den Rekursbeilagen ist der Rekurrent seit dem Frühjahr 1907 Sekundarlehrer in Basel, woselbst er ein Zimmer gemietet und gegen Hinterlegung seines Heimatscheines eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat. Die Nacht bringt er jedoch stets bei seinen Eltern in Oberwil zu, woselbst er in der Regel auch seine Mahlzeiten, insbesondere das Mittagessen, einnimmt. Die Gemeindesteuer hat er dagegen in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 und im ersten Quartal 1908 tatsächlich in Basel entrichtet.

D. Vom Instruktionsrichter des Bundesgerichtes aufgefordert, über folgende Punkte nähere Auskunft zu erteilen:

„1. Zu welchen Zwecken haben Sie in Basel ein Zimmer gemietet?“

„2. Wann benützen Sie dieses Zimmer tatsächlich?“

„3. In welcher Gemeinde haben Sie im Jahre 1908 das Stimmrecht tatsächlich ausgeübt?“

„4. In welcher Gemeinde bringen Sie Ihre freie Zeit (Abends und in den Schulferien) zu?“

hat der Rekurrent folgendermaßen geantwortet:

ad 1. „Selbstverständlich um hier domiziliert zu sein.“

ad 2. „Ich benütze das Zimmer gelegentlich nachmittags nach „der Schule.“

ad 3. Antwort: in Basel.

ad 4. Antwort: die freie Zeit, Sonntag ausgenommen, bis abends 8 oder 11 Uhr, in Basel; die Ferien in Oberwil oder an einem dritten Ort, jedenfalls aber nicht in Basel.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Kompetenz.)

2. Nach feststehenden Grundsätzen des interkantonalen Steuerrechtes ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wie auch das bewegliche Vermögen, am Wohnorte des Steuerpflichtigen zu versteuern. Auf die Frage, aus welchem Kanton der Steuerpflichtige sein Einkommen beziehe, ist dabei grundsätzlich kein entscheidendes Gewicht zu legen. Eine Ausnahme von dieser Regel greift nur in denjenigen Fällen Platz, wo der Steuerpflichtige außerhalb seines Wohnsitzkantones einen selbständigen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb besitzt. Bloß unselbständiger Erwerb in einem andern Kanton befreit dagegen nicht von der Steuerpflicht im Wohnsitzkanton; und zwar ist in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Arten von Erwerbstätigkeit, insbesondere zwischen liberalen und andern Berufen, zwischen der Bekleidung von Staatsämtern und der Tätigkeit in Privatbetrieben, usw., kein Unterschied zu machen. Vergl. BGE 20 S. 3 und 8; 23 S. 1343 Erw. 1, S. 1356 Erw. 1; 24 I S. 584 Erw. 3; 25 I S. 196 Erw. 4; überholt: 5 S. 421 Erw. 4.

3. Bei der Frage, wo ein Steuerpflichtiger sein steuerrechtliches Domizil habe, ist vor allem zu beachten, daß das Steuerdomizil nicht notwendig mit dem zivilrechtlichen Domizil zusammenfällt und daß es insbesondere bei ersterem weniger auf den Willen der in Betracht kommenden Person als auf das tatsächliche Wohnen ankommt. Es unterstehen somit der Steuerhoheit eines Kantones nicht nur diejenigen Personen, welche auf dessen Gebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sondern es sind derselben für die Dauer ihres tatsächlichen Aufenthaltes alle diejenigen Personen unterworfen, welche im Kantonsgebiet faktisch wohnen („Aufent-

halter" im Gegensatz zu „Niedergelassenen"), sofern nur ihr Aufenthalt sich nicht als ein zufälliger oder vorübergehender erweist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist denn auch schon wiederholt im Sinne einer zeitlichen Teilung der Steuerhoheit entschieden worden, und zwar in Fällen, in welchen der zivilrechtliche Wohnsitz während der ganzen in Betracht kommenden Zeitperiode nur in einem der beiden Kantone begründet war. Vergl. BGE 20 S. 8; 33 I S. 721 f. Erw. 1.

Feststehender Grundsatz ist endlich auch (vergl. BGE 4 S. 526 Erw. 3; 24 I S. 589), daß die durch den faktischen Aufenthalt begründete Steuerpflicht nicht durch Hinterlegung der Schriften und Erwerb einer Niederlassungsbewilligung an einem andern Orte umgangen werden kann.

4. Wird von diesen Grundsätzen ausgegangen, so ist im vorliegenden Falle zunächst dem Umstande, daß der Rekurrent als Beamter des Kantons Basel-Stadt seine berufliche Tätigkeit in diesem letztern Kantone ausübt und auch aus diesem Kanton sein Einkommen — oder doch jedenfalls den größten Teil desselben — bezieht, keine ausschlaggebende Bedeutung beizulegen. Vielmehr hängt der Entscheid einfach davon ab, wo der Rekurrent als tatsächlich wohnend zu betrachten sei.

Die Frage nach dem tatsächlichen Wohnsitz des Rekurrenten ist auf Grund der in der Refursschrift enthaltenen, von den Regierungen beider beteiligten Kantone stillschweigend als richtig anerkannten tatsächlichen Angaben, sowie auf Grund der ergänzenden Erklärungen des Rekurrenten zu beurteilen. Danach hat der Rekurrent zwar in Basel ein Zimmer gemietet; er benützt dasselbe aber, wenn auf seine ergänzenden Erklärungen abgestellt wird, nur „gelegentlich nachmittags“, und wenn auf seine Refursschrift abgestellt wird, gegenwärtig überhaupt nicht. Er stellt in der Refursschrift die Benutzung des Zimmers als etwas zukünftiges dar, als ein Mittel, zu welchem er greifen werde, um in Basel ein Domizil zu begründen, falls er jetzt als in Oberwil wohnhaft betrachtet würde. Der Rekurrent ist denn auch nicht in der Lage, anzugeben, zu welchem andern Zwecke er jenes Zimmer in Basel gemietet habe, als, wie er sich ausdrückt, „um hier domiziliert zu sein“. Wenn nun auch anzunehmen ist, daß der Rekurrent sich

mit der Auslage für die Miete des mehrerwähnten Zimmers nicht einzig und allein zu dem Zwecke belastet, um der Besteuerung im Kanton Basel-Land zu entgehen, so ist den Angaben des Rekurrenten doch jedenfalls soviel zu entnehmen, daß derselbe das von ihm in Basel gemietete Zimmer tatsächlich nur sehr wenig benützt. Er begibt sich denn auch — und hierauf ist ein entscheidendes Gewicht zu legen — jeden Abend, und sogar über die relativ kurze Mittagspause, zu seinen Eltern nach Oberwil, woselbst er seine Mahlzeiten einnimmt und die Nachtruhe genießt. Desgleichen bringt er auch seine Ferien, sofern er sie nicht zu Reisen an dritte Orte benutzt, stets in Oberwil und nie in Basel zu. Er fühlt sich daher offenbar in Oberwil und nicht in Basel „zu Hause“ und verweilt in Basel nur gerade so lang, als dies seine berufliche Tätigkeit erfordert.

Bei dieser Sachlage ist auf den Umstand, daß der Rekurrent in Basel seinen Heimatschein deponiert, daselbst eine Niederlassungsbewilligung erhalten und in der letzten Zeit seine politischen Rechte ausgeübt hat, kein entscheidendes Gewicht zu legen. Vielmehr ist daraus wiederum nur zu schließen, daß der Rekurrent als in Basel domiziliert zu gelten wünscht, wodurch aber an der Tatsache nichts geändert wird, daß er faktisch in Oberwil wohnt. Vergl. übrigens die bereits zitierten Entscheide: US 4 S. 526 Erw. 3; 24 I S. 589.

5. Aus dem gesagten ergibt sich die Abweisung des Rekurses und die grundsätzliche Anerkennung der Steuerhoheit des Kantons Basel-Land. Was die zeitliche Tragweite dieses Entschides betrifft, so ist dem angefochtenen Beschlusse des Regierungsrates von Basel-Land, wie auch dessen Refursantwort, zu entnehmen, daß der letztgenannte Kanton die Steuerhoheit nur vom 1. Januar 1908 an beansprucht, trotzdem der Rekurrent schon während der zweiten Hälfte des Jahres 1907 sein Einkommen tatsächlich in Basel versteuert hat. Es hat sich daher auch der Entscheid des Bundesgerichtes nur auf die Zeit vom 1. Januar 1908 an zu beziehen, wobei noch von der Erklärung des Regierungsrates von Basel-Land Vormerkung zu nehmen ist, wonach „das Steuerrecht der Gemeinde Oberwil dahinfällt mit Ablauf desjenigen Quartals, innerhalb dessen Rekurrent von Oberwil weg-

gezogen (sc. sein) und in Basel tatsächlich Wohnung genommen haben wird."

6. Auf das Begehren des Rekurrenten endlich, es möchte eventuell festgelegt werden, wie oft er wöchentlich „zur Essens- und Schlafenszeit ungeschoren im Elternhause verweilen“ dürfe, ist schon deshalb nicht einzutreten, weil das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht zukünftig mögliche Streitfragen zu begutachten, sondern grundsätzlich nur Beschwerden gegen bereits vorliegende behördliche Erlasse zu beurteilen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

III. Glaubens- und Gewissensfreiheit. — *Liberté de conscience et de croyance.*

44. Urteil vom 25. Juni 1908 in Sachen

Bär und Genossen gegen Kreisgerichtsausschuß Chur.

Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Grenzen der Zulässigkeit der Propaganda der Mormonen und der strafrechtlichen Verfolgung dieser Propaganda.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Aktenlage:

A. Anfangs Dezember 1907 brachte der Kleine Rat des Kantons Graubünden in Erfahrung, daß in Chur und Umgebung Mormonenmissionäre in der Weise tätig seien, daß sie Versammlungen, angeblich zur Predigt des Evangeliums, abhielten, an denen hauptsächlich Frauen und erwachsene Mädchen teilnahmen, und auch vielfach weibliche Personen namentlich in Abwesenheit der Männer besuchten und sich dabei sehr zubringlich erwiesen. Insbesondere führte ein Privatmann von Chur beim kantonalen

Polizeidepartement Beschwerde darüber, daß seine Frau von den Mormonenmissionären in ihre Versammlungen gezogen und trotz seinem Verbot in der Familienwohnung besucht worden sei, bis sie schließlich ihn und die Kinder heimlich verlassen habe, um sich zu Mormonen nach Teufen und St. Gallen zu begeben. Hierauf zog der Kleine Rat durch Beschluß vom 6. Dezember 1907 in Betracht: Es sei allerdings nicht dargetan, daß die fraglichen Mormonenmissionäre hier die Vielweiberei gepredigt hätten; dagegen sei notorisch, daß die Mormonen die Vielweiberei lehrten und womöglich auch praktizierten, so daß, wenn sie dieselbe im einzelnen Falle nicht erwähnten, darin bloß eine Täuschung ihrer Zuhörer liege (zu vgl. Salis, Bundesrecht (2. Aufl.) 3 S. 5 ff.). Die Lehre der Vielweiberei aber gefährde zweifellos die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung. Die Sekte der Mormonen falle daher unter das Verbot des § 16 des kantonalen Polizeigesetzes (vom 26. Juli 1873) lautend: „Mitglieder und „Gründer von solchen Sekten, welche die Sittlichkeit und die „öffentliche Ruhe gefährden, sowie diejenigen, welche für solche „Sekten Anhänger werben, werden mit Gefängnis bis zu 1 Monat „bestraft.“ Dieser Erwägung gemäß lud der Kleine Rat das Kreisamt Chur ein, „in Sachen auf Grund von § 17 Polizei= „gesetz schleunigst einzuschreiten“. In der Folge leitete das Kreisamt gegen die heutigen Rekurrenten eine Untersuchung ein und stellte dabei fest, daß die vier Rekurrenten als Missionäre der Kirche „der Heiligen der letzten Tage“, bekannter unter dem Namen „Mormonen“, in Chur und Umgebung im Sinne der Verbreitung ihres Glaubens gewirkt hätten durch Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen, an denen sie den vor allem daran teilnehmenden Frauen, erwachsenen Mädchen und Kindern religiöse Reden gehalten hätten, ferner durch eifriges Auffuchen der Bewohner von Chur in ihren Behausungen, und zwar „in gewiß sehr auffälliger Weise“ jeweilen zu Zeiten, da die Männer an der Arbeit und nicht zu Hause gewesen seien, sowie endlich durch Verteilung verschiedener Traktate und Schriften in notorisch zubringlicher Weise. Gestützt auf diese Feststellungen erkannte der Kreisgerichtsausschuß Chur durch Urteil vom 26. Februar 1908:

„1. Theodor Josef Bär, Friedrich Barfuß, C. S. Waterlaus